

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOMB -**

Vom 24. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 34 QualV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOMB - vom 24. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen eingangs der Satzung werden nach dem Wort „BayHSchG“ die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ eingefügt.
2. In § 35 wird der Klammerzusatz „(§§ 1 bis 34)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der Spalte 2 der“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Module“ wird durch das Wort „¹Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 (neu) wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Module“ wird durch das Wort „¹Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 (neu) wird nach dem Wort „stattfinden;“ das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach der Zahl „59“ das Wort „Abs.“ und die Zahl „2“ eingefügt.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die hochgestellte Zahl „¹“ zu Beginn des Satzes sowie die Worte „Spalte 2, rechts, der“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die hochgestellte Zahl „¹“ zu Beginn des Satzes sowie die Worte „in der Spalte 2“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlmodulen (Modul B23)“ gestrichen.

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Wahlmodule (B 23) und die Hochschulpraktika (B 24) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog (Wahlmodulverzeichnis) zu entnehmen.“

d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs“ eingefügt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Die“ wird gestrichen.
- bb) Das Wort „Dauer“ wird durch das Wort „Umfang“ ersetzt.
- cc) Die Worte „der Spalte 6“ werden gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der zum Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (B 23) erforderliche Wissensstand wird“ durch die Worte „Die zum erfolgreichen Abschluss der Module der Wahlmodulgruppe B 23 erforderlichen Kompetenzen werden“ ersetzt.

8. § 41 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen.“

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (B 19 bis B 22) angefertigt werden. ²Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Wahlpflichtmodul verantwortliche Lehrperson sowie ggfs. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.“

b) Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

c) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Die“ wird die hochgestellte Zahl „1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Module B 1 bis B 26“ durch die Worte „in der **Anlage 1a** bzw. **1b** aufgeführten Module“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Modulnote des Moduls B 23 (Wahlmodule)“ durch die Worte „Note der Wahlmodule“ ersetzt sowie nach den Worten „der diesen Teilprüfungen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

11. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „ABMPO/TechFak ist“ werden die Worte „der Abschluss eines“ durch die Worte „ein im Hinblick auf das Qualifikationsprofil zu dem Abschluss nach“ ersetzt.

bb) Das Wort „gleichwertig“ wird durch die Worte „nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss eines“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage 1 ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus (insbesondere Mechanik/Konstruktion und Produktionstechnik), ingenieurwissenschaftliche Anwendungen des Maschinenbaus (insbesondere Mechanik/Konstruktion und Produktionstechnik), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),

- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen

des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen auswählen (vgl. **Anlagen 2 und 3**) (25 Prozent),

- Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (25 Prozent),
- steigender Studienerfolg auf Grund der für das Masterstudium qualifizierenden Leistungen im bisherigen Studienverlauf (25 Prozent).“

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die Wahlmodule (M 10, Studienrichtungen 1-3, **Anlage 2** bzw. M 5, Studienrichtung 4, **Anlage 3**) und das Hochschulpraktikum (Modul M 11 bzw. M 5) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen. ²§ 39 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Masterstudium kann“ die Worte „wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt,“ durch das Wort „Studienfachberatung“ sowie die Worte „die Hochschulpraktika“ durch die Worte „das Hochschulpraktikum“ ersetzt.

13. § 46 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für die Prüfungen in den Wahlmodulen gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.“

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „fünf Monaten“ das Zeichen „;“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Teilzeitstudium“ die Worte „innerhalb von“ eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„³Der Bearbeitungszeitraum darf im Falle des Vollzeitstudiums sechs, im Falle des Teilzeitstudiums neun Monate nicht überschreiten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Projektarbeit soll in einem der gewählten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule oder ggf. International Elective Modules angefertigt werden.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Betreuung erfolgt durch die für dieses Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; § 9

Abs. 1 **ABMPO/TechFak** bleibt unberührt. ³§ 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 **ABMPO/TechFak** gelten entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Zu Beginn der Regelung wird vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.“

d) In Abs. 4 werden die Worte "in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung" gestrichen.

e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die in § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TechFak** in Verbindung mit § 49 Abs. 2 für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.“

15. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „sechs Monaten“ das Zeichen „;“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Teilzeitstudium“ die Worte „innerhalb von“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson sowie ggfs. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „gemäß **Anlage 2** bzw. **Anlage 3**“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Modulnote des Moduls“ durch die Worte „Note der“ ersetzt sowie nach den Worten „der diesen Teilprüfungen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

17. Die Anlagen 1 a, 1 b, 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:

„Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums (Studienbeginn Wintersemester)

S 1	Spalte 2	S 3	4	5	6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12	S 13	S 14	S 15	Spalte 16
Nr.	Modul	GOP /K	SWS			EC TS ge-samt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungs-art ²⁾		Prüfungsform
			V	Ü	P/S		WS	SS	WS	SS	WS	SS	PfP	PL/SL	
							EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS			
B 1	Mathematik für MB 1 ¹⁾ Übung	GOP	4	2		7,5	7,5						PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung
B 2	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	GOP	5	4	4	12,5	5	7,5						PL	Klausur 180 min
B 3	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung	GOP	5	1	2	10	5	2,5 2,5					PfP	PL +SL	Klausur 180 min Praktikumsleistung
B 4	Mathematik für MB 2 ¹⁾ Übung	-	4	2		7,5		7,5					PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung
B 5	Mathematik für MB 3 ¹⁾		4	2		7,5			7,5					PL	Klausur 90 min
B 6	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2	7,5			7,5					PL	Klausur 90 min
B 7	Methode der Finiten Elemente	K	2	2		5				5				PL	Klausur 60 min
B 8	Technische Darstellungslehre I				4	5	2,5						PfP	SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)
	Technische Darstellungslehre II				2			2,5							+SL
B 9	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I	K	4	2	4	10			10				PfP	PL +SL	Klausur 90 min Praktikumsleistung
B 10	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II	K	4	2	2	7,5				7,5			PfP	PL +SL	Klausur 120 min Praktikumsleistung
B 11	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				6	5					5			SL	Praktikumsleistung
B 12	Grundlagen der Informatik Übung		3	3		7,5		7,5					PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung
B 13a	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2		5			5					PL	Klausur 90 min
B 13b	Grundlagen der elektrischen Maschinen		1	1		2,5				2,5				PL	Klausur 60 min
B 14	Technische Thermodynamik		4	2		7,5				7,5				PL	Klausur 120 min
B 15	Produktionstechnik I und II	K	4		4	5			2,5	2,5				PL	Klausur 120 min
B 16	Optik und optische Technologien	K	2			2,5					2,5			PL	Klausur 60 min
B 17	Grundlagen der Messtechnik	K	2	2		5					5			PL	Klausur 60 min
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2			2,5	2,5							SL	Klausur 60 min
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5				-	5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5					2,5	2,5		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 21	Wahlpflichtmodul 3		2	2		5					5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 22	Wahlpflichtmodul 4		2	2		5						5		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 23	Wahlmodule:					10				2,5	2,5			PL	3)
	Technisch		2	2				5				-	-		PL
B 24	Hochschulpraktika				4	5			-	2,5	2,5			SL	Praktikumsleistung
B 25	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			7,5						7,5		SL	Praktikumsleistung
B 26	Bachelorarbeit Hauptseminar				2	15						12 3	PfP	PL +PL	Bachelorarbeit Seminarleistung
Summe SWS			67	41	36										
Summe ECTS:						180	27,5	30	32,5	30	30	30			
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						30									
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium						42,5									

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht
- 2) PfP: Portfolioprfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen
- 4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums (Studienbeginn Sommersemester)

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12	S 13	S 14	S 15	Spalte 16
Nr.	Modul	GOP/K	SWS			EC TS ge- samt	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfungs- art ²⁾		Prüfungsform
			V	Ü	P/ S		Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	PfP	PL/ SL	
							EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS			
B 1	Mathematik für MB 1 bzw. MB 2 * 1) Übung		4			7,5		7,5					PfP	PL	Klausur 90 min
				2									+SL		Übungsleistung
B 2a	Statik		2	2	2	12,5	5							PL	Klausur 180 min
B 2b	Elastostatik und Festigkeitslehre	-	3	2	2				7,5						
B 3	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung	-	5	1	2	10		5	2,5 2,5				PfP	PL	Klausur 180 min
													+SL		Praktikumsleistung
B 4	Mathematik für MB 2 bzw. MB 1 * 1) Übung		4			7,5	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min
				2									+SL		Übungsleistung
B 5	Mathematik für MB 3 1)		4	2		7,5			7,5					PL	Klausur 90 min
B 6	Dynamik starrer Körper	GOP/K	3	2	2	7,5		7,5						PL	Klausur 90 min
B 7	Methode der Finiten Elemente	K	2	2		5					5			PL	Klausur 60 min
B 8a	Technische Darstellungslehre I	GOP			4	5		2,5					PfP	SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)
B 8b	Technische Darstellungslehre II	-			2				2,5				+SL		Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
B 9	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I	K	4	2	4	10				10			PfP	PL	Klausur 90 min
													+SL		Praktikumsleistung
B 10	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II	K	4	2	2	7,5					7,5		PfP	PL	Klausur 120 min
													+SL		Praktikumsleistung
B 11	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				6	5						5		SL	Praktikumsleistung
B 12	Grundlagen der Informatik Übung	GOP	3			7,5	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min
				3									+SL		Übungsleistung
B 13a	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2		5				5				PL	Klausur 90 min
B 13b	Grundlagen der elektrischen Maschinen		1	1		2,5					2,5			PL	Klausur 60 min
B 14	Technische Thermodynamik	-	4	2		7,5			7,5					PL	Klausur 120 min
B 15	Produktionstechnik I und II	GOP/K	4		4	5	5							PL	Klausur 120 min
B 16	Optik und optische Technologien	GOP/K	2			2,5		2,5						PL	Klausur 60 min
B 17	Grundlagen der Messtechnik	GOP/K	2	2		5		5						PL	Klausur 60 min
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2			2,5				2,5				SL	Klausur 60 min
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5			5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5				2,5	2,5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 21	Wahlpflichtmodul 3		2	2		5					5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 22	Wahlpflichtmodul 4		2	2		5						5		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 23	Wahlmodule: Technisch		2	2		10						5		PL	3)
	Nichttechnisch		2	2			5							PL	3)
B 24	Hochschulpraktika				4	5			2,5	2,5				SL	Praktikumsleistung
B 25	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			7,5					7,5			SL	Praktikumsleistung

B 26	Bachelorarbeit				15						12	Pfp	PL	Bachelorarbeit	
	Hauptseminar	2									3		+PL	Seminarleistung	
Summe SWS		67	41	36											
Summe ECTS					180	30	30	30	30	30	30				
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:					30										
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium					42,5										

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht
- 2) Pfp: Portfolioprfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen
- 4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiums für die Studienrichtungen "Allgemeiner Maschinenbau", "Fertigungstechnik" und "Rechnerunterstützte Produktentwicklung"

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12
Nr.	Modul ¹⁾	SWS		Gesamt EC TS	1. Sem EC TS	2. Sem EC TS	3. Sem EC TS	4. Sem EC TS	Prüfungsart ²⁾		Prüfungsform ²⁾
		V/Ü	P/S		EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	PfP	PL/SL	
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 4	Wahlpflichtmodul 4	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 5	Wahlpflichtmodul 5	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 6	Wahlpflichtmodul 6	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 7	Wahlpflichtmodul 7	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 8	Vertiefungsmodul 1	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 9	Vertiefungsmodul 2	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 10	Wahlmodule: ³⁾			20							
	Technisch	8			2,5	5	2,5			PL	4)
	Nichttechnisch	8			2,5	5	2,5			PL	4)
M 11	Hochschulpraktikum		2	2,5			2,5			SL	Praktikumsleistung
M 12	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		12,5			10		PfP	PL	Studienarbeit
	Hauptseminar		2				2,5			+PL	Seminarleistung
M 13	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie		10			10			SL	Praktikumsleistung
M 14	Masterarbeit	Umfang ca. 900 Stunden		30				30		PL	Masterarbeit

		innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungs- zeit								
		Summe SWS	52	4						
		Summe ECTS			120	30	30	30	30	

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.
- 2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission verpflichtend zu belegende Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 10 festlegen.
- 4) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 3 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen
- 5) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiums für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management"

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10
Nr.	Modul ²⁾	Gesamt ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	4. Sem ECTS	Prüfungsart PFP PL/SL		Prüfungsform
				1)	1)	1)			
M 1	1. Wahlpflichtmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 2	2. Wahlpflichtmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 3	3. Wahlpflichtmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 4	Vertiefungsmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 5	Wahlmodule ⁴⁾ (technisch und nichttechnisch) und Hochschulpraktikum	10	5	5				PL/SL	5)
M 6	International Elective Modules	25		25				PL	6)
M 7	Foreign Languages and General Key Qualifications ⁴⁾	5	5					SL	6)
M 8	Project Thesis ----- Advanced Seminar	15	-----	-----	12 3	-----	PfP	PL +PL	Studienarbeit ----- Seminarleistung
M 9	Practical Training (12 weeks)	15			15			SL	Praktikumsleistung
M 10	Master Thesis	30				30		PL	Masterarbeit
	Summe	120	30	30	30	30			

- 1) Mobilitätsfenster
- 2) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.
- 3) PFP: Portfolioprfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 4) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 5 und M 7 festlegen.
- 5) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 4 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen
- 6) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen. “

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Die Änderungen in den lfd. Nrn. 6 c), 12 a) und 17 gelten für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben. ³Die Änderungen in der lfd. Nr. 11 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juli 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 24. Juli 2014.

Erlangen, den 24. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2014.